

In Reinheim entstand 1593 ein Dorfweistum, an dem als Grundherr neben Trier Graf Emich von Leiningen beteiligt war. Als das Dorfweistum von Blickweiler 1535 niedergeschrieben wurde, war Trier Grund- und Gerichtsherr, während Bliesmengen 1580 zum Zeitpunkt der Weisung drei weltlichen Grundherren gehörte. Das Weistum entstand aus Anlaß der Verpfändung eines Herrschaftsanteils an Hans Blick. In St. Ingbert, am nordwestlichen Rand des Amtes<sup>212</sup>, entstanden 1535 und 1567 jeweils kurz hintereinander Weistümer der Hochgerichts- und der Bannherren. Zu den getrennten Weisungen war es wohl wegen der starken Kompetenzstreitigkeiten der verschiedenen trierischen Lehensträger gekommen. Die Weistümer von 1535 kamen zustande, als die Familie von Lewenstein-Randek ausstarb und ihre Erben, die Familie von Eltz, erweiterte Rechte beanspruchten. Das jüngere Weistum ist im Verlauf von erneuten Streitigkeiten mit dieser Familie entstanden, wobei es insbesondere um die Hochgerichtsbarkeit ging<sup>213</sup>. In Wölferdingen trat Trier im Jahre 1508 als Mitgrundherr in einer Weisung auf, aber nicht mehr im letzten Weistum von 1563, als das Amt bereits an Saarbrücken verpfändet war. Im 14. Jahrhundert waren drei Weistümer für das Kloster Tholey entstanden, die im wesentlichen Probleme des Grundherrschaftsbereiches regelten.

#### 2.5.4. Zweibrücken

Zweibrücken und Veldenz waren bis zum Ende des Untersuchungszeitraumes nur am östlichen Rand des heutigen Saarlandes begütert. Die Weistümer, die im Verlauf des Konfliktes mit Saarbrücken wegen des Ostertales und anderer Grenzgebiete entstanden, wurden schon behandelt. Daneben spielte Zweibrücken noch eine Rolle in unserem Raum als Vogt der Klöster Hornbach und Wörschweiler.

Nur zwei der Hornbacher Höfe lagen im heutigen Saarland. Aus beiden sind je drei Weistümer überliefert, allerdings völlig verschiedenen Charakters.

In Altheim wurden hofrechtliche Weisungen 1357 und 1550 niedergeschrieben, die sehr altertümliche Rechtssätze enthalten.

In Webenheim und Mimbach entstanden dagegen drei Weistümer 1476, 1522 und 1546, die vor allem betonen, das Kloster sei oberster Gerichtsherr im Bezirk; Bestimmungen wie in Altheim fehlen.

Das Kloster Wörschweiler war in Bierbach und Walsheim begütert. In Bierbach wurden 1529, 1550, 1552 und 1557 Weistümer aufgezeichnet, um zu belegen, daß der Abt in diesem Hof alleiniger Grund- und Hochgerichtsherr sei. Das Ziel war also die Absicherung gegen den inzwischen protestantischen Vogt, bewahrte das Kloster aber nicht vor der Aufhebung<sup>214</sup>.

Aus Walsheim sind drei Weistümer überliefert, allerdings erst aus der Zeit nach der Säkularisierung aus den Jahren 1584, 1587 und 1607, als der Ort zur Besitzmasse der Kirchschaftnei Hornbach gezogen worden war. Das älteste Weis-

212 vgl. oben S. 49.

213 vgl. dazu: Wolfgang Krämer, Beschwerde der Herren von Eltz gegen Kurtrier wegen ihrer Rechte im Amt Blieskastel 1564 (Zeitschrift für die Geschichte der Saargegend 15/1965, 153—161).

214 Vgl. Neubauer (wie Anm. 157) 43—44 und 56.